

nehmer, spätestens aber Innerhalb von 20 Tagen nach Ausführung der Leistung, grundsätzlich auf der Grundlage von Abrechnungsgruppen.

(2) Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung dem HAG zu übersenden. Schlußrechnungen werden jeweils nach Fertigstellung der Teilanlage erstellt.

(3) Der Rechnungsbetrag wird im RE-Verfahren einbezogen.

§ 35

Leistungsart

•Als Leistungsort wird der Ort der Errichtung und Übergabe der Anlage oder Teilanlage vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes trägt bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes durch den HAG der HAN.

S 36

Vertragsstrafen

(1) Neben den gesetzlich festgelegten Vertragsstrafen sind die Vertragspartner verpflichtet, in folgenden Fällen Vertragsstrafen zu zahlen:

1. HAG: bei Verletzung seiner Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten durch Nichteinhaltung der Termine für
 - a) Beibringung der bestätigten Vorplanung,
 - b) Bestätigung des Grundprojektes,
 - c) die Einhaltung der Voraussetzungen zum Beginn der Einrichtung der Montagestelle,
 - d) die Abnahme der Station oder Teilanlage,
 - e) die Gewährung der Montagefreiheit.
2. Die Vertragsstrafe beträgt 0,05 % täglich, jedoch nicht mehr als 6 % des Vertragsgegenstandes. Als Grundlage für die Berechnung ist in Ziff. 1 bei den Buchstaben
 - a und b der Wert der Projektierungsleistung für das Grundprojekt,
 - c der Wert der Montageleistung,
 - der gesamte Wert der fertig montierten Station der Teilanlage,
 - e der Wert der gesamten Montageleistung oder, soweit nur eine Station oder Teilanlage betroffen werden, der Wert der Montage für diese Station oder Teilanlage
 zugrunde zu legen.
3. HAN:
 - a) bei Nichteinhaltung des Termins für die Übergabe der Montagepläne gemäß § 14 Abs. 2,
 - b) bei Nichteinhaltung des Termins für die Übergabe der Projektierungsleistungen.
4. Die Vertragsstrafe beträgt 0,05 % täglich, jedoch nicht mehr als 6 % des Vertragsgegenstandes. Als Grundlage für die Berechnung ist in Ziff. 3 bei den Buchstaben
 - a der Wert der Montageleistungen, für welche die Montagepläne verspätet übergeben worden sind,
 - b der Wert der Projektierungsleistungen
 zugrunde zu legen.

§ 37

Verfahren bei Vertragsänderung oder -aufhebung

(1) Über jede inhaltliche oder sonstige Änderung des abgeschlossenen Vertrages ist eine Urkunde auszufertigen. Ebenso ist bei Vertragsaufhebung zu verfahren.

(2) Vertragsänderungen oder Vertragsaufhebungen, die nicht in Urkundenform erfolgen, sind unwirksam.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt, am 1. Juli 1961 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 10. Juli 1957 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Zementausrüstungen (GBI. II S. 244);
2. die Anordnung Nr. 2 vom 17. November 1958 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Zementausrüstungen (GBI. II S. 311).

(2) Diese Anordnung gilt auch für alle noch nicht erfüllten Verträge über die Lieferung kompletter Zementanlagen. Als nicht erfüllt sind alle Verträge anzusehen, bei denen entweder die Lieferung oder die Zahlung oder beides zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung nicht erfolgten.

Berlin, den 27. Mai 1961

Der Vorsitzende

der Staatlichen Plankommission

I. V.: Schomburg

Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Abgrenzung des Projektierungsumfanges

1. Technologisch-maschinelles Grundprojekt, bestehend aus:
 - Leistungsberechnung
 - Schema der Technologie
 - Schema des Materialdurchlaufes
 - Lageplan M 1 :1000 mit Angaben der Station
 - Grundriß und Schnittzeichnung der einzelnen Stationen
 - Anlagenbeschreibung (technologisch)
 - Spezifischen Verbrauchsdaten pro t Zement für Rohmaterialien, Zusatzstoffe und Brennstoffe
 - Aufstellung für den Wasserbedarf
 - Aufstellung über die Arbeitskräfte
 - Lageplan 1 :1000 oder 1 :500 mit Eintragung der Heizungs-, Preßluft- und Ölleitungen
 - Vorläufigen Maschinenspezifikationen und Kostenüberschlag
 - Spezifischem Energiebedarf in kW/h pro t Zement
 - Spezifischem Wärmebedarf in WE pro kg Klinker und zu trocknendes Rohmaterial
2. Elektrotechnisches Grundprojekt, bestehend aus:
 - Technischer Beschreibung und Erläuterungen der Anlage einschließlich allgemeiner Berechnungen
 - Übersichtsschaltplänen der Trafostationen und der einzelnen Unterverteilungen
 - Motorenliste
 - Prinzipialschaltbildern für die charakteristischen Antriebe und Steuerungen-
 - Hauptkabelnetz zwischen den Trafostationen
 - Grundrissen und Querschnitten der Transformatoren-Unterstationen und charakteristischen Zellen
 - Prinzipiellen Unterlagen der Beleuchtungsanlage
 - Technologischem Verriegelungsschema
 - Ausrüstungsliste für die hauptsächlichsten Geräte und Materialien